

Durchführung einer Einwohnerversammlung

Antrag der CDU-Fraktion vom 25. Februar 2013



Einwohnerversammlung



Erweiterung der Tagesordnung

- § 48 GO NRW:
Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind.
- Eine Angelegenheit duldet dann keinen Aufschub, wenn ihre Entscheidung unter Berücksichtigung der einzuhaltenden Ladungsfrist nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann.
- Von äußerster Dringlichkeit ist eine Angelegenheit, wenn eine sofortige Entscheidung geboten ist.

HFA am 28.02.2013

Einwohnerversammlung



§ 23 GO NRW – Unterrichtung der Einwohner

(1) Der Rat unterrichtet die Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde. Bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die unmittelbar raum- oder entwicklungsbedeutsam sind oder das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohner nachhaltig berühren, sollen die Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen unterrichtet werden.

HFA am 28.02.2013

Einwohnerversammlung



§ 23 GO NRW – Unterrichtung der Einwohner

(2) Die Unterrichtung ist in der Regel so vorzunehmen, dass Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung besteht. Zu diesem Zweck kann der Rat Versammlungen der Einwohner anberaumen, die auch auf Gemeindebezirke beschränkt werden können. Die näheren Einzelheiten sind in der Hauptsatzung zu regeln. Vorschriften über eine förmliche Beteiligung oder Anhörung bleiben unberührt.

(3) Ein Verstoß gegen die Absätze 1 und 2 berührt die Rechtmäßigkeit nicht.

HFA am 28.02.2013

Einwohnerversammlung



§ 4 Hauptsatzung der Gemeinde Ostbevern

(1) Der Rat unterrichtet die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde. Die Unterrichtung erfolgt möglichst frühzeitig. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

HFA am 28.02.2013

Einwohnerversammlung



§ 4 Hauptsatzung der Gemeinde Ostbevern

(2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Gemeinde handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.

HFA am 28.02.2013

Einwohnerversammlung



§ 4 Hauptsatzung der Gemeinde Ostbevern

(3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

HFA am 28.02.2013

Einwohnerversammlung



§ 60 – Dringliche Entscheidung

(1) Der Hauptausschuss entscheidet in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist. ...

Diese Entscheidung ist dem Rat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. ...

HFA am 28.02.2013

Einwohnerversammlung



möglicher Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss trifft folgende dringliche Entscheidung:

Beschluss über die Durchführung einer Einwohnerversammlung

Zur Unterrichtung der Einwohner über aktuelle Einzelhandelsplanungen im Bereich des Ortskerns sowie im Bereich des „Sondergebietes Wischhausstraße“ ist eine Einwohnerversammlung nach § 4 der Hauptsatzung durchzuführen. Neben dem Bürgermeister und dem Vorsitzenden des Umwelt- und Planungsausschusses nimmt je ein Vertreter der Fraktionen sowie ein Vertreter des Gewerbevereins Ostbevern e. V. an der Erörterung teil.

HFA am 28.02.2013